



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Strassen, Bereich Fahrzeuge
3003 Bern
Per Email an:
V-FA@astra.admin.ch

Basel, 11. April 2018

Präsidialnummer: P180034

Regierungsratsbeschluss

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, sich in der erwähnten Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Grundsätzlich begrüssen wir die Angleichung der Bestimmungen an die Normen der Europäischen Union. Bei folgenden wesentlichen Punkten möchten wir jedoch Vorbehalte anbringen:

- Die Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne erforderliche Verwendung des Wechselklanghorns auf Verordnungsstufe ist grundsätzlich zu begrüssen, insbesondere da sie der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005 entspricht. Problematisch erscheint, dass dieses Merkblatt ersatzlos aufgehoben werden soll. Es geht wesentlich weiter als die vorgesehene Neuregelung und garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden denn auch verschiedentlich auf das Merkblatt abgestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung sollte daher am Merkblatt festgehalten werden. Alternativ könnten die heute im Merkblatt festgelegten Grundsätze in der Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) verankert werden.
- Die vorgeschlagene Vereinfachung von direktimportierten, in der EU typengenehmigten Fahrzeugen ist abzulehnen. Damit würde die Zulassung bei den Kantonen auf eine rein administrative Kontrolle der vom Hersteller ausgestellten EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) beschränken; die heute vorgesehene Identifikations- oder Funktionskontrolle bei der Zulassungsbehörde entfiere. Dieser Wechsel würde administrativen Zusatzaufwand bei den Zulassungsbehörden verursachen, namentlich weil die CoC-Daten nicht elektronisch zur Verfügung stehen und manuell übertragen werden müssten. In den letzten Jahren wurde bei den Ver-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

kehrszulassungsbehörden ein enormer Aufwand betrieben, um die Prozesse zu automatisieren und zu beschleunigen. Der vorgeschlagene Wechsel würde hier einen Rückschritt bedeuten. Schliesslich ist zu bedenken, dass viele Kantone – so auch der Kanton Basel-Stadt – für die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer gewisse Daten benötigen, die in den CoC-Daten nicht vorhanden sind.

Weitere Vorbehalte beziehen sich auf technische Details und Einzelfragen, sie sind im Vernehmlassungsfragebogen erläutert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt, Frau lic. iur. Nathalia Wehrli, Rechtsanwältin (nathalia.wehrli@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 76 51), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage
Fragebogen